



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

s.B.34.66.Eg.O. - JH/le
s.B.34.77.Eg.O.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

E.V.D. HANDELSABTEILUNG	
No.	RAU 863.0.1
GATT	
FF	3003 Bern, den 7. Juni 1971
R	10. JUNI 1971
Kopie an	

Herrn Minister H. B ü h l e r
Vizedirektor der Handelsabteilung
des EVD

3003 B e r n

Entschädigungsabkommen VAR
vom 20. Juni 1964

*Prüfung an 2. Tagung mit
offizieller Note nicht, die
er nicht mehr zustandig
ist. Am*

Herr Minister,

Sie erkundigten sich kürzlich, ob nicht bereits
jetzt die Frage der Verlängerung der Vertragsdauer des
schweizerisch/ägyptischen Entschädigungsabkommens, die
am 30. September 1972 abläuft, geprüft werden sollte.

Wir sehen im Moment dazu noch keinen Anlass. Bei
einigermaßen gutem Willen der zuständigen Stellen der VAR
sollte es u.E. möglich sein, die verbliebenen 55 Pendenzen
in den nächsten Monaten liquidieren zu können. Sie stellen
1/10 der seit Inkrafttreten des Abkommens erledigten Fälle
(556) dar.

Nachstehend einige Zahlen und Kommentare zu den
Pendenzen. Sie setzen sich wie folgt zusammen :

<u>- Titelsektor</u>	
Atteste für Aktien, für welche die Entschädi- gung noch nicht oder nur teilweise ausgerich- tet wurde	25
Schweizerische Beteiligungen in verstaatlich- ten Gesellschaften	12
<u>- Agrarreform</u>	
Anzahl der hängigen Fälle	13
<u>- Sequester</u>	
Noch unbereinigte Saldoansprüche	5
Total	55



- 2 -

Zur Lage in den einzelnen Sektoren ist folgendes zu sagen:

1. Titelsektor: Die Gründe, weshalb die Entschädigungen in einzelnen Fällen noch nicht gutgeschrieben wurden, sind uns grosso modo bekannt. Es sind dies, soweit wir festzustellen in der Lage sind:

- hobby legal?*
- Nicht bereinigte Steuerfragen (8) ;
 - Schweiz. Eigentum, das unter die von der VAR gegenüber England verfügten Sequestermassnahmen fiel (4);
 - Erst nachträglich (in den letzten Monaten) eingereichte Atteste (3);
 - Ansprüche der Familie C.L. Burckhardt, die demnächst in die Schweiz zu übersiedeln gedenke (3);

Noch nicht vergütete Kommanditeinlagen in früheren Schweizerfirmen :

Planta & Co. (7 Kommanditäre). Die Botschaft hat am 5. April 1971 letztmals bei Z.T. interveniert.

Escher + Egyptian Co. (3 Beteiligte). In zwei Fällen erfolgte die Vergütung für die erste Verstaatlichungsphase. Für keinen der Kommanditäre wurde die Entschädigung für die von Gesetz 38/1963 betroffene Firma, in welcher die Escher fusionierte, ausgerichtet. Auch in diesem Fall hat sich die Botschaft am 5. April bei Z.T. verwendet.

2. Agrarreform: Hier haben wir eher Grund, pessimistisch zu sein, indem noch in keinem einzigen Falle die Ausrichtung einer Entschädigung erzielt werden konnte. Andern Staaten, mit denen die VAR ebenfalls Entschädigungsabkommen abgeschlossen hat, soll es nicht besser gehen. Wie aus dem Ihnen kürzlich übermittelten Bericht über die Sitzung der "Gemischten griechisch/ägyptischen Kommission" hervorgeht, sind Griechenland, das 452 (!) Fälle angemeldet hat, gleiche Versprechen gemacht worden, über die Sie unsere Botschaft in ihren Berichten vom 5. und 16. April 1971 verständigt hat.

3. Sequester : Wir gestatten uns, auf den letzten Bericht unserer Botschaft vom 26. April 1971 hinzuweisen. Sie erhielten Kopie. Auf der zweiten Seite wird ausgeführt, es bestünde noch die Möglichkeit, dass Sie sich (in Ihrer Eigenschaft als schweizerischer Delegationschef), in einem persönlichen Brief an Z.T. wenden und sich, wir zitieren: " Die Unmöglichkeit einer weiteren Entschädigung bestätigen zu lassen. " Wir hätten es anders formuliert, indem wir noch die Möglichkeit sehen,

./.

- 3 -

einmal mehr Ihre ausgezeichneten Beziehungen zum ägyptischen Delegationschef, die uns schon so oft von grossem Nutzen waren, spielen zu lassen. In diesem Sinne hätten wir es gerne gesehen, wenn Sie Herr Parodi ersucht hätte, in einem persönlichen Brief an Z.T. zu gelangen, mit der Bitte, beim Generalsequester ein gutes Wort einzulegen und ihn jedenfalls dazu zu bringen, dass er wieder Red und Antwort steht !

Wir sehen den Grund, weshalb in diesem Sektor seit Jahren keine Fortschritte mehr erzielt werden konnten, darin, dass die im vertraulichen Briefwechsel vom 20. Juni 1964 vorgesehene Arbeitsgruppe nicht mehr an den Konferenztisch gebracht werden kann. Damit soll nicht gesagt sein, die Botschaft in Kairo tue nichts. Die Vorsprachen Herrn Dr. Kamers beim Generalsequester geschehen sicher in bester Absicht. Als Ersatz für Sitzungen einer konstituierten "groupe de travail" können sie jedoch nicht betrachtet werden.

Zu den einzelnen Fällen im Sequestersektor:

1. Kupper Hans Gottfried, Erlenbach :

Diesem Falle räumten wir "Priorität" ein, weil wir ihn als den am meisten "ausgereiften" betrachteten. Wie Sie sich erinnern, konnte anlässlich der Sitzung der Gemischten Kommission (Ende November 1966) für die wichtigsten Posten bereits eine Einigung erzielt werden. Es ging - so glauben wir zu wissen - lediglich noch darum, einige Differenzen von sekundärer Bedeutung zu bereinigen. Offenbar betrachtet auch heute die Sequesterverwaltung die wichtigsten Aktivposten als unumstritten. Die ganze Sache erhielt nun ein anderes Gesicht, da gemäss der letzten Mitteilung der Botschaft eine Steuerbehörde Ansprüche in der Höhe von mehr als LE 50'000.--- gemacht haben soll. Herr Kupper kann sich nicht erklären, um welche Art von Steuern es sich handelt, die er dem ägyptischen Staat noch schulden soll. Gemäss der Ihnen zugestellten Kopie ersuchten wir die Botschaft am 14. Mai 1971 telegraphisch, uns nähere Angaben zu machen. Auch Me Loris Nasri hätte, wie uns Herr Kupper wissen liess, seinen Mandanten über die Steuerfrage noch nicht orientiert. Nun kann aber eine eingehende Beurteilung des Fragenkomplexes erst dann erfolgen, wenn man einmal genau weiss, um welche Art von Steuern es sich handelt und ob die Sequesterverwaltung das Recht zur Nachforderung hat.

./.

- 4 -

2. Gasche Robert, Rom: Dem Gesuch um Zuerteilung des non resident Status soll entsprochen worden sein. Was die restlichen Ansprüche anbetrifft, werden diese anlässlich der ihm vom Generalsequester am 10. Juni anberaumten Audienz zur Sprache kommen. Es wird sich dann zeigen, welche Ansprüche die Sequesterverwaltung aus dem reichhaltigen "Schadenkatalog" in Berücksichtigung zu ziehen gedenkt.
3. Harari Denyse: Hier geht es bekanntlich darum, eine adäquate Entschädigung für das Terrain von Dokki zu erreichen.
 Vorerst drängt sich eine Richtigstellung inbezug auf den dritten Abschnitt auf Seite drei des Briefes der Botschaft vom 26. April auf. Nicht der Verkaufserlös für an Drittpersonen veräusserte Parzellen dürfte von den Aegyptern als Grundlage für die Bewertung dienen, sondern die Summe, mit welcher das gesamte Terrain in der Bilanz der früheren Bank Mosseri zu Buche stand.
 Herr Richard Dreyfus, der frühere Gatte von Frau Harari, der sich noch immer mit der Vermögensverwaltung befasst, übermittelte uns dieser Tage ein kürzlich von Max Salama in Lausanne verfasstes Résumé über "origine" und "évaluation" des Terrains. Es fällt durch seine Klarheit und Uebersicht auf. Jedenfalls haben wir in unsern Akten kein Dokument gefunden, das sich besser als Diskussionsgrundlage eignen würde. Wir lassen es mit nächstem Kurier unserer Botschaft in Kairo zugehen.
 Frau Harari hat uns "carte blanche" für die Verhandlungen erteilt. Ungeachtet dessen, dass in der letzten Abrechnung der Sequesterverwaltung auf der Passivseite Posten aufgeführt sind, die kontestiert werden könnten, darf einer Verrechnung zugestimmt werden, falls die Bewertung des Terrains zu einem einigermaßen annehmbaren Preis erfolgen würde.
4. Aghion Elie, Lausanne: Wir sind der Meinung, dass auch in diesem Falle zur Abweisung der Ansprüche seitens der Sequesterverwaltung nicht einfach Ja und Amen gesagt werden sollte. Der bald achtzigjährige H. Aghion versucht seit Jahren mit einer Tenazität sondergleichen zu beweisen, dass die "revendications" der Aegypter zu Unrecht geltend gemacht werden und sein von der Agrarreform betroffener Besitz einen weitaus grösseren Wert darstelle, als ihn der Sequester geschätzt hat. Der psychologische Aspekt dürfte hier die Hauptsache sein.
 Da H. Aghion keinen Anwalt mit der Wahrung seiner Interessen in der VAR betraut hat, ist er ganz auf die Hilfe unserer Botschaft angewiesen.

./.

- 5 -

Ansprüche der "residents" in der VAR:

Die wenigen Landsleute, die aufgrund von Art. IV, Ziff.2, ein Entschädigungsgesuch einreichten und noch nicht in die Heimat zurückgekehrt sind, sind darüber im Bilde, dass das Begehren um Rechtsstellung einer nicht in der VAR wohnhaften Person bis Ende September 1971, also ein Jahr vor Ablauf des Abkommens, eingereicht werden muss.

In einem kürzlich an die Botschaft in Kairo gerichteten Brief haben wir uns zu jedem einzelnen Falle geäußert.

Sehr wahrscheinlich werden 2-3 Personen (betagte Landsleute), die seinerzeit den Wunsch äusserten, am Abkommen zu partizipieren und bereits Beträge auf dem Wartekonto II stehen haben, in der VAR verbleiben. In diesem Zusammenhang haben wir die Frage aufgeworfen, ob nicht versucht werden sollte, für sie den vollen Entschädigungsbetrag (also nicht nur 65%) erhältlich zu machen. Ein "embarras" würde damit für die Aegypter nicht entstehen, da es sich nur um bescheidene Beträge handelt.

Gerne benützen wir auch diesen Anlass, Ihnen für Ihr Interesse, das Sie der Durchführung des von Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Delegationschef unterzeichneten Abkommens stets entgegenbringen, und für Ihre wertvolle Hilfe zu danken.

Wir versichern Sie, Herr Minister, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten
I. A.

